

Rechtskraftzeugnis
Dieses Urteil ist mit Ablauf
des/er

rechtskräftig geworden.
Notfristzeugnis

vom

Hmb.

als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle



Zustellungvermerk
Zustellung des Urteils an
Kläger(in)

am

Zustellung des Urteils an
Beklagte(n)

am

Hmb.

als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Hamburg

EINGEGANGEN
08. Aug. 2007
Erl. ...
RSV

verkündet am:
02.08.2007

Justizangestellte (x)
als
Urkundsbeamter/in
der Geschäftsstelle

URTEIL im schriftlichen Verfahren
gemäß § 120 Abs. 2 ZPO
Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.: 50A C 296/06

In dem Rechtsstreit

~~_____~~ Hamburg
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Brandt, Peetz & Partner, Max-Brauer-Allee 94, 22765
Hamburg, Gz.: E-091/06 br/mk, **GK 519**

gegen

Generali Versicherungs AG, Johannisbollwerk 16, 20459 Hamburg,
Gz.: 004544806 KS HH 018, vertr. durch den Vorstand Werner Moertel
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwalt Dr. Hans Joachim Trautmann, Alsterarkaden 12, 20354
Hamburg, Gz.: 705/06, **GK 496**

erkennt das Amtsgericht Hamburg, Abteilung 50A, durch den Richter am
Amtsgericht P. Reuter aufgrund der am 18.07.2007 geschlossenen
Verhandlung für Recht:

5

T a t b e s t a n d :

Der Kläger war Halter und Eigentümer einer Limousine Chrysler 300 M. Dieser Wagen wurde am 30.01.2006 durch einen bei der Beklagten pflichthaftpflichtversicherten Lkw beschädigt.

Die Parteien streiten nicht über die vollständige Eintrittspflicht der Beklagten, sondern über die Höhe des Schadens.

Der Kläger ließ zur Schadensermittlung durch das Sachverständigenbüro B. Beilken ein Gutachten erstellen, wonach zur Instandsetzung des Wagens Reparaturkosten aufgewendet werden müssen, die den gegenüber der Beklagten geltend gemachten Betrag von 3.230,14 € mindestens erreichen. Die Beklagte zahlte darauf vorgerichtlich zunächst 2.340,23 € und dann weiter 285,42 €. Den verbleibenden Differenzbetrag zu 3.230,14 € in Höhe von 604,49 € machte die Klagepartei rechtshängig, desgleichen die Forderung auf Erstattung der Kosten des Gutachtens Beilken.

Während des Rechtsstreits zahlte die Beklagte weitere 109,51 €, so dass der Kläger nach Erledigterklärung des Rechtsstreits in der Hauptsache insoweit noch einen Differenzbetrag von 494,98 € auf die Reparaturkosten geltend macht.

Der Kläger erörtert, die Kürzung der Höhe der Reparaturkosten gemäß Gutachten Beilken durch die beklagte Partei sei zu Unrecht erfolgt. Vielmehr sei der dort ausgeworfene Betrag erforderlichlich zur Instandsetzung des Wagens.

Der Kläger beantragt,

nach Teilerledigungserklärung wegen 109,51 €
noch

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Beklagte schuldet dem Kläger gemäß §§ 823, 249 BGB, 7, 17 StVG, 3 Nr. 1 PflVG den geltend gemachten Restbetrag auf die Reparaturkosten. Denn dieser Betrag ist zur Wiederherstellung des vor dem Schadensereignis bestehenden Zustandes erforderlich, wie die Beweisaufnahme ergeben hat. Der Sachverständige Swozil hat im Ergebnis das Gutachten Beilken bestätigt. Seine Ausführungen beruhen auf gründlichen Untersuchungen und sind in sich schlüssig und widerspruchsfrei.

Es sind auch nicht irgendwelche durchschnittlichen Verrechnungssätze anderer freier Werkstätten zugrunde zu legen, sondern die in dem Gutachten Beilken genannten Beträge von Vertragswerkstätten des Herstellers oder Importeurs des durch den Kläger benutzten Fahrzeugs. Diese dürfen durch den Kläger in Anspruch genommen werden, und deren Kosten sind somit notwendig und erforderlich zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

Nachdem die Beklagte im Laufe des Rechtsstreits noch 109,51 € gezahlt hatte, war insoweit aufgrund des einseitigen Antrags des Klägers im Wege der Klageänderung die Erledigung des Rechtsstreits in dieser Höhe in der Hauptsache festzustellen und war im Übrigen die beklagte Partei zur Erstattung des restlichen Differenzbetrages hinsichtlich der Reparaturkosten zu verurteilen.

Die durch den Kläger vorgerichtlich veranlassten Sachverständigenkosten hat die Beklagte zu erstatten. Da der Kläger offenkundig diese Rechnung des Sachverständigen noch nicht bezahlt hat und demzufolge Zahlung an den Sachverständigen begehrt, hat die Beklagte diesen Betrag an den Sachverständigen zu zahlen. Der Kläger ist im Wege der zulässigen Prozessstand-

schaft insoweit zur Klage befugt. Dass entgegen ständiger hiesiger Praxis derartige Schadenteile etwa im Wege des Kostenfestsetzungsverfahrens ausschließlich geltend gemacht werden könnten, ist dem Gericht neu. Das Gericht folgt nicht dieser Auffassung. Dementsprechend war die Beklagte auch insoweit zur Zahlung zu verurteilen. Denn es handelt sich um einen unfallbedingt dem Kläger entstandenen Schaden, der ebenso wenig wie die notwendige Reparatur Kosten im Wege der Kostenfestsetzung zu verfolgen ist.

Die zugesprochene Zinsforderung ist begründet, weil die Beklagte Verzugszins in geltend gemachter gesetzlicher Höhe schuldet.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 ZPO, diejenige über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

P. Reuter



wie erkannt.

Die Beklagte begehrt

Klageabweisung.

Sie ist der Auffassung der Sachverständige B. Beilken habe überflüssige Positionen in sein Gutachten aufgenommen, so dass eine Kürzung erforderlich gewesen sei. Jedenfalls sei eine Kürzung der darin ausgeworfenen Reparaturkosten erforderlich, weil abweichende Stundenverrechnungssätze zugrunde zu legen seien, nämlich solche gemäß HP ClaimControlling (Anlage B 3, Seite 1). Es handelte sich um Stundenverrechnungssätze, die in Hamburg von Reparaturbetrieben angeboten würden und die somit für den Kläger erreichbar seien. Nach fiktiver Abrechnung seien nur diese zugrunde zu legen.

Die durch den Kläger vorgerichtlich aufgewandten Gutachtenkosten könne der Kläger nicht im Wege der Zahlungsklage geltend machen, sondern - kostengünstiger - ausschließlich im Kostenfestsetzungsverfahren.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und auf die protokollierten Erklärungen der Parteien Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben nach Maßgabe des Beweisbeschlusses vom 18.12.2006 durch Einholung eines Sachverständigengutachtens. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das schriftliche Gutachten des Sachverständigen Swozil vom 03.05.2007 Bezug genommen.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 494,98 € (vierhundertvierundneunzig 98/100 Euro) nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 604,49 € für die Zeit ab 5. August 2006 bis 12. Januar 2007 und weitere Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 494,98 € seit dem 13. Januar 2007 zu zahlen.

Die Beklagte wird verurteilt, an das Sachverständigenbüro B. Beilken, Max-Brauer-Allee 218, 22765 Hamburg, 618,36 € (sechshundertachtzehn 36/100 Euro) nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 5. August 2006 zu zahlen.

In Höhe von 109,51 € wird die Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache festgestellt.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Parteien können die Vollstreckung abwenden durch Sicherheitsleistung von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages, wenn nicht die andere Partei vor der Vollstreckung Sicherheit leistet in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.